



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.07.2025  
– Auszug aus Drucksache 19/7531 –**

**Frage Nummer 38  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Claudia  
Köhler**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Nachdem Presseberichten zufolge die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer in diesem Jahr rund 4 Mrd. Euro höher ausfallen als erwartet, frage ich die Staatsregierung, ob die Berichte zutreffen, dass in diesem Jahr aufgrund einer Erbschaft rund 4 Mrd. Euro Erbschaftsteuer beim Finanzamt Kaufbeuren eingegangen sind, und wenn ja, in welcher Höhe dadurch im Gegenzug Mindereinnahmen durch den Länderfinanzausgleich in diesem Jahr zu erwarten sind?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Fakten zu Einzelsteuerfällen unterliegen dem Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) und dürfen deshalb nicht offenbart werden.

Einnahmen aus der Erbschaftsteuer stellen nach § 7 Abs. 1 Nummer 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ausgleichsrelevante Steuereinnahmen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs dar. Im Rahmen der Berechnung des Finanzkraftausgleichs wirken sich jedoch zahlreiche Steuerarten, wie beispielsweise die Körperschaft-, Umsatz-, Einkommen- oder auch die Erbschaftsteuer aus. Präzise Aussagen darüber, wie sich Veränderungen bei einer bestimmten Steuerart im Ausgleichssystem konkret auswirken, können daher nicht getroffen werden. Vielmehr hängen die konkreten Ergebnisse im Finanzkraftausgleich auch von den Steuereinnahmen der anderen Bundesländer ab und variieren daher in jedem Jahr.